

Beilage IV (zu S. 69 ff.)

Clemens Jägers Berichte und Urteile über die Aufrichtung und Betätigung des Zunftregiments in Augsburg

Es wurde schon von anderer Seite¹ darauf hingewiesen, daß sich für ein in die Augsburger Stadtgeschichte so tief einschneidendes Ereignis, wie es die Aufrichtung des Zunftregimentes war, fast keine archivalischen Quellen erhalten haben, und auch von den Chronisten, können wir hinzufügen, wurde es meist mit Stillschweigen übergegangen oder doch nur in einer Weise erwähnt, die der ihm zukommenden Bedeutung wenig gerecht wird².

Die ältesten über den Charakter von Notizen hinausgehenden chronikalischen Berichte beruhen offensichtlich auf ursprünglich mündlicher Tradition verlässiger Augenzeugen³, deren schriftlicher Niederschlag in zwei Fassungen vorliegt. Die eine, kürzere, findet sich in der Chronik A (beendet 1406)⁴, die andere, etwas ausführlichere, enthielt eine verloren gegangene Chronik des XV. Jahrhunderts⁵, aus der sowohl der Verfasser der Chronik C (abschließend 1467), als auch Scriptor Mülich (abschließend 1486) geschöpft hat⁶. Alle drei Berichte kennzeichnen sich durch eine gewisse, nur das Außerliche erzählende Knappheit, zeigen aber in ihren Angaben fast vollständige Übereinstimmung, so daß ein Zweifel an ihrer Richtigkeit nicht wohl aufkommen kann. Auch die Bearbeiter und Fortsetzer der Mülich'schen Chronik, Demer, Walther, Manlich und Rem⁷ kamen mit Ausnahme der von letzterem gemachten Zusätze, von denen noch zu sprechen sein wird, nicht über das in ihrer Vorlage Gebotene hinaus.

1. Von Dirr in seinen Studien zur Augsburger Zunftverfassung, I. c., S. 160 f.

2. So schreibt ein Chronist in einer Notizenreihe am Ende von Cgm. 344 der Staatsbibliothek zu München, Bl. 136 b: „Item anno 1368. jar nach festum Gallia feria secunda [23. Oktober] inceperunt regere civitatem scabini.“ (Beil. I zur Chronik des Wahraus, I. c., S. 246); noch kürzer Wahraus selbst, I. c., S. 222: „Anno 1368 jaur dau huben sich an die zunft ze Augspurg;“ Meisterlin in seiner Chron. August. eccl. (Pistorius, SS. rer. germ., III, S. 683: „et anno LXVIII incepit communitas contra consules saevire et scabinatus instituerunt“; derselbe in seiner Chronographia August.: „et 68. anno ceperunt Augustenses habere scabionatus facta prius seditione sicque juramento ratificaverunt ordinata.“

3. Vgl. Dirr, I. c., S. 161.

4. L. c., S. 21.

5. Frensdorff in der Einleitung zu Chron. C, S. 275.

6. Ebenda.

7. S. zu diesen Chroniken die Einleitung zu Mülich S. XXXII ff. und die Handschriftenbeschreibung Leger's ebenda S. XLIII ff.